

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 25. September 1909.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Einrichtung der höheren Lehranstalten betreffend.
Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Inkraftsetzung des reichsgerichtlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Heiligelcholera betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 18. September 1909.)

Die Einrichtung der höheren Lehranstalten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Einteilung und äußere Einrichtung der Anstalten.

§ 1.

Die höheren Lehranstalten haben den Zweck, ihren Schülern die wissenschaftlichen Grundlagen höherer Bildung zu gewähren, ihre sittlich-religiöse Kraft zu entwickeln und, sofern der Besuch der Anstalt zur Zulassung zu einer Hochschule berechtigt, sie zu selbständigem Studium vorzubereiten.

§ 2.

Zu den höheren Lehranstalten gehören:

1. die Gymnasien und Progymnasien,
2. die Realanstalten — Realgymnasien, Oberrealschulen, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen —,
3. die höheren Mädchenschulen,
4. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen — Lehrer- und Lehrerinnenseminare und Vorseminare —.